

ZUSATZBEDINGUNGEN TAGGELDVERSICHERUNG

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Taggeldversicherung gewährt Leistungen für Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit und Unfall.
- ² Das Unfallrisiko ist wahlweise mitversichert.

II. PRÄMIEN

Art. 2 Prämienkategorien

- ¹ Es bestehen folgende Prämienkategorien:
 - a) 18 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) 25 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - c) 30 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
 - d) 35 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
 - e) 40 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr
 - f) 45 bis zum vollendeten 45. Lebensjahr
 - g) 50 bis zum vollendeten 50. Lebensjahr
 - h) 55 bis zum vollendeten 55. Lebensjahr
 - i) 60 bis zum vollendeten 60. Lebensjahr
 - j) 65 ab dem vollendeten 60. Altersjahr
- ² Die Versicherten treten bei Versicherungsbeginn in die ihrem Alter entsprechende Altersgruppe ein und wechseln nach Vollendung in die nächsthöhere Kategorie.

III. LEISTUNGEN

Art. 3 Leistungsangebot

- ¹ Die antragstellende Person kann ein Taggeld von CHF 10.– bis CHF 500.– abschliessen.
- ² Die Wartezeiten können wie folgt gewählt werden: 14, 30 und 60 Tage.
- ³ Verschiedene Wartezeiten können kombiniert werden.
- ⁴ Sofern kein Taggeldbezug besteht oder ansteht, können Taggeldversicherungen im Ausmass gleicher Prämien in eine andere Taggeldversicherungsvariante umgewandelt werden. Die Agrisano Versicherungen AG kann für die Taggelderhöhung eine Risikoprüfung vornehmen und Vorbehalte anbringen.

Art. 4 Leistungsvoraussetzungen

- ¹ Leistungsvoraussetzung ist eine vom behandelnden Arzt oder Chiropraktor bescheinigte und tatsächlich bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 %. Ab einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % oder mehr wird das Taggeld entsprechend dem Grad der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

- ² Anspruch auf Taggeldleistungen im Rahmen des entgangenen Verdienstes besteht nur insoweit, als der versicherten Person kein Versicherungsgewinn (Überentschädigung) erwächst.

- ³ Zur Berechnung der Überentschädigung werden die Leistungen anderer Versicherer nach der Bestimmung von Art. 36 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) mitberücksichtigt.

- ⁴ Ein Versicherungsgewinn liegt dann vor, wenn im Leistungsfall eine wirtschaftliche Besserstellung eintritt. Massgebend für die Bemessung sind die vergangenen 36 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zum Taggeldbezug berechtigt.

Art. 5 Leistungsbeginn

- ¹ Die Wartezeit muss pro Fall erfüllt werden.
- ² Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % gelten für die Berechnung der Wartezeit als ganze Tage.

Art. 6 Leistungsdauer

- ¹ Das Taggeld wird für eine oder mehrere Krankheiten oder falls abgeschlossen für einen oder mehrere Unfälle zusammen während einer Bezugsdauer von maximal 730 im Verlaufe von 900 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet.
- ² Taggelder, die infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert ausgerichtet werden oder infolge Überversicherung gemäss Art. 4 Absatz 2 gekürzt werden, gelten bezüglich der Anrechnung an die maximale Bezugsdauer als ganze Taggelder.
- ³ Die vereinbarte Wartezeit gilt als Bezugsdauer.
- ⁴ Ist die maximale Bezugsdauer von 730 Taggeldern innerhalb der Zeitperiode von 900 Tagen erreicht, fällt die Taggeldversicherung dahin.
- ⁵ Macht der Versicherte zum Zwecke der Verhinderung der Erreichung der maximalen Bezugsdauer Taggeldleistungen nicht geltend, so werden diese an die maximale Bezugsdauer angerechnet, wie wenn sie bezogen worden wären.

Art. 7 AHV-Alter

Auf das Ende desjenigen Monats, in welchem die versicherte Person das ordentliche AHV-Alter erreicht, erlischt die Taggeldversicherung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen VVG

Sofern die vorliegenden Zusatzbedingungen (ZB) keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten sinngemäss die AVB der Agrisano Versicherungen AG.